

**Vorlage Nr. 15/0334**

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichert Erster Beigeordneter	Kenntnisnahme	07.09.2015	5

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Umsetzung der schulischen Inklusion/Kommunale Maßnahmen zur Prozesssteuerung und -begleitung**

**a) Bericht der Verwaltung**

**b) Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 01.06.2015 "Einsatz von Integrationshelfern an Gladbecker Schulen"**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**a) Bericht der Verwaltung**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Änderung des Schulgesetzes bestimmt, dass die sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet (vorrangig gilt dies für Kinder mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“ und „Geistige Entwicklung“). Die Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen ist nachrangig und grundsätzlich nur dann möglich, wenn Eltern dies auch wünschen. Mit der Änderung des Schulgesetzes zum 01.08.2014 (9. Schulrechtsänderungsgesetz) haben Eltern aufbauend ab Klasse 1 bzw. 5 einen Rechtsanspruch auf Aufnahme ihrer behinderten Kinder an der allgemeinen Schule. Der Landtag NRW hat mit Wirkung vom 01.08.2014 das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion erlassen. Ziel des Gesetzes ist die Regelung eines Kostenausgleichs für die Kommunen.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Hierfür hat das Land der Stadt Gladbeck einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen im Sinne des § 94 Abs. 1 Schulgesetz (Sachkosten des Schulträgers, insb. Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, Ausstattung der Schulen, notwendige Haftpflichtversicherungen sowie Kosten der Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten) in Höhe von 122.772,92 € (Schuljahr 2014/15) und zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion eine Inklusionspauschale in Höhe von 21.789,87 € (Schuljahr 2014/15) bewilligt. Die Inklusionspauschale (sog. „Korb-II-Mittel“) dient der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.

Nach einer Datenerhebung bei den städt. Schulen im Oktober 2014 waren an den allgemeinen Schulen 133 Schüler/-innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und Kinder mit präventiver Förderung beschult. Dies waren bereits 1,6 % aller Schüler/innen an den allgemeinen Schulen der Stadt Gladbeck. Für die zukünftigen Jahre ist mit einem weiteren Anstieg der Beschulungsquote zu rechnen. Die Schulverwaltung hat in enger Abstimmung mit den Schulleitungen, der Schulaufsicht und dem eingerichteten Arbeitskreis Inklusion den sukzessiven Aufbau eines flächendeckenden schulischen Versorgungssystems für das Stadtgebiet abgestimmt. Der Schulausschuss wurde regelmäßig beteiligt und informiert.

Zusätzlich zur Herrichtung und Ausstattung von Schulraum ist der Aufbau eines eltern- und schulunterstützenden Managements zum Gelingen der schulischen Inklusion unabdingbar. Hierfür sollen im Schuljahr 2015/16 die strukturellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden.

Aus Sicht der Schulverwaltung gehören zu den örtlichen Gelingensbedingungen in der Zuständigkeit des Schulträgers die nachfolgenden Maßnahmen:

- 1. Einrichtung einer Fallclearingstelle**
- 2. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe**
- 3. Einsatz von Schulhelfer/-innen in den Schulen des Gemeinsamen Lernens/ Schwerpunktsschulen**
- 4. Einrichtung eines Beratungszentrums für die sonderpädagogische Förderung**
- 5. Etablierung des Arbeitskreises Inklusion u.a. zur Fortschreibung des Inklusionsprozesses und zur Evaluation**
- 6. Stärkung der Handlungs- und Beratungskompetenz im Bildungsbüro (zentrale Anlaufstelle der Stadt Gladbeck für die Belange der schulischen Inklusion)**

#### **1. Einrichtung einer Fallclearingstelle**

Die Fallclearingstelle ist ein multiprofessionelles, einzelfallorientiertes Fach- und Beratungsgremium aus den Bereichen Schule, Gesundheits- und Jugendhilfe.

Sie besteht aus ständigen Mitgliedern aus den Bereichen Schulverwaltung, Jugendhilfe, Schulaufsicht, schulpsychologische Beratungsstelle und Gesundheitswesen. Aufgabe der Fallclearingstelle ist die Organisation einer frühzeitigen und regional orientierten Hilfestellung im Einzelfall für Schülerinnen und Schüler mit besonderen emotionalen und sozialen Problemlagen, bei denen ein interdisziplinärer Beratungsbedarf besteht. Mit dem Instrument der Fallclearingstelle werden die Schulen wirksam unterstützt. Ein Fallscout ist Ansprechpartner, Lotse und Bindeglied zur Fallclearingstelle. Es wird sichergestellt, dass Problemlagen frühzeitig erkannt und schnellstmögliche pragmatische und nachhaltige Lösungen angestrebt werden, die grundsätzlich den Verbleib des Schülers/der Schülerin in der Schule zum Ziel haben. Auch wird durch schnelle Hilfen sichergestellt, dass die Schule in der pädagogischen Arbeit gestärkt und in der Außendarstellung nicht beschädigt wird.

Die Geschäftsführung der Fallclearingstelle und die Aufgaben des Fallscouts sollen im Bildungsbüro angesiedelt werden. Damit ist sichergestellt, dass alle notwendigen Informationen im Bildungsbüro gebündelt werden.

## **2. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe**

Durch ein strukturiertes System von Beratung und Hilfestellung wird die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule gestärkt. Hilfeplanverfahren werden standardisiert, transparent für die Fallbeteiligten und individuelle Maßnahmen auch auf die Zielerreichung überprüft. Durch die Lotsenfunktion im Bildungsbüro und die dortige Anbindung des Fallscouts wird ein dichtes Netz in der Zusammenarbeit Bildungsbüro, Schule und Jugendhilfe geschaffen. Dieses Netzwerk wird auch für die Beratung und Unterstützung der Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingesetzt.

## **3. Einsatz von Schulhelfer/-innen in den Schulen des Gemeinsamen Lernens/ Schwerpunktschulen**

Die Schulen benötigen insbesondere für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern, die auf eine besondere Betreuung und Begleitung angewiesen sind und die keinen Anspruch auf einen Integrationshelfer nach § 35 a SGB VIII und § 54 SGB XII haben, eine Unterstützung durch nicht lehrendes Personal. Dies gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“. Die Notwendigkeit der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch die Kommune wird durch das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion anerkannt. Das Land stellt hierfür sog. „Topf-II-Mittel“ (Inklusionspauschale) zur Verfügung.

Die Bereitschaft der Schule und die Zustimmung der Schulkonferenz, Ort des Gemeinsamen Lernens oder auch Schwerpunktschule zu werden, war auch an eine personelle Unterstützung durch die Stadt Gladbeck geknüpft.

Der Einsatz von Integrationshelfer/innen in der Jugend- bzw. der Sozialhilfe nach den Büchern SGB VIII und XII unterliegt engen rechtlichen Voraussetzungen (Individualleistung). Diese engen Voraussetzungen werden von einem Großteil der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (insb. mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“) nicht erfüllt. Dennoch ist die Schule zur Integration dieser Schüler/innen in den Regelschulbetrieb auf zusätzliches Unterstützungspersonal angewiesen. Zu den Aufgaben des Schulhelfers/der Schulhelferin gehören insbesondere:

- Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte,
- Persönliche Ansprache und Ermunterung,
- Ablenkungsmöglichkeiten ausschalten,
- Motivation des Kindes fördern,
- Wiederholen und Einüben von Regeln,
- Begleitung in akuten Aufregungsphasen (auch außerhalb des Klassenraums),
- Förderung von sozialen Kontakten zu Mitschülern
- Betreuung an Wandertagen, Ausflügen und Klassenfahrten

Nach Abstimmung mit praxiserfahrenen Schulen und der Jugendhilfe soll der Einsatz geeigneter Kräfte im Rahmen des Anforderungsprofils der Tagesmutter bzw. des –vaters angedacht werden. Die Verwaltung strebt einen schnellstmöglichen Personaleinsatz im laufenden Schuljahr an. Zur Personalbereitstellung sollen auch Gespräche mit anerkannten Maßnahmenträgern der Jugendhilfe geführt werden.

Für das aktuelle Schuljahr ist der Einstieg in die Schulhilfe für die folgenden Schwerpunktschulen vorgesehen:

- Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule  
1 Schulhelfer/-in, Teilzeit (35 WoStd)
- Ratsgymnasium  
1 Schulhelfer/-in, Teilzeit (35 WoStd)
- Wittringer Schule  
1 Schulhelfer/in, Teilzeit (19,5 WoStd)

Hinweis:

An der Wittringer Schule sind durch Kooperation der Stadt Gladbeck mit dem Verband der Evangelischen Kirchengemeinden sog. Bufdis eingesetzt, die die Arbeit des Schulhelfers/Schulhelferin nunmehr ergänzen können.

In die Personaleinsatzplanung soll das Kommunale Bildungsbüro eingebunden werden.

Der zusätzliche Einsatz von Schulhelfer/innen ist mit dem weiteren Ausbau der allgemeinen Schulen für das Gemeinsame Lernen/Schwerpunktschulen sukzessive zu berücksichtigen.

#### **4. Einrichtung eines Beratungszentrums für die sonderpädagogische Förderung**

Mit dem Schulleiter der Roßheideschule wurde die Einrichtung eines „Beratungszentrums für sonderpädagogische Förderung“ erörtert. Das Beratungszentrum koordiniert und unterstützt die Schulen in der pädagogischen Arbeit, Ausrichtung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung und berät in Abstimmung mit dem Bildungsbüro anlassbezogen auch Eltern.

Zudem sollen im Beratungszentrum Medien zur Förderung von Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zur Verfügung stehen. Das Beratungszentrum soll die Beratungsstruktur im Bildungsbüro pädagogisch-inhaltlich ergänzen. Zentraler Standort für die Mediathek/Testothek könnte die Roßheideschule sein. Für die Grundausstattung der Testothek und Mediathek werden einmalig je 5.000 € benötigt; für Testmaterialien, für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen jährlich 2.000 €. Das Beratungszentrum erfordert ein hohes pädagogisches Engagement des Lehrerkollegiums der Roßheideschule. Die Schulaufsicht stellt für diese Aufgaben keine Lehrerressourcen bereit. Die Rahmenbedingungen für die Einrichtung des Beratungszentrums werden mit der Schule noch verbindlich erörtert. Die Einrichtung eines Beratungszentrums wäre ein weiterer wichtiger Baustein in der Ergänzung eines qualitativen kommunalen Inklusionsangebotes.

#### **5. Etablierung des Arbeitskreises Inklusion u.a. zur Fortschreibung des Inklusionsprozesses und zur Evaluation**

Das Amt für Bildung und Erziehung hat einen Arbeitskreis Inklusion für die Umsetzung des Inklusionsprozesses eingerichtet. Diesem Arbeitskreis gehören neben den Vertretern des Amtes für Bildung und Erziehung (inklusive Bildungsbüro und Koordinatorin für die Schulsozialarbeit) die Leitungen der Schulen des Gemeinsamen Lernens und der Schwerpunktschulen, die Leitungen der vorgesehenen Schulen für das Gemeinsame Lernen, die Leitung der Förderschule, die untere Schulaufsicht sowie die schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Recklinghausen und das Amt für Jugend und Familie an. Im Arbeitskreis werden allgemeine Raum- und Ausstattungsstandards erarbeitet, Schulprogramme entwickelt, Erfahrungen ausgetauscht und Maßnahmen auf die Wirksamkeit hin evaluiert.

#### **6. Stärkung der Handlungs- und Beratungskompetenz im Bildungsbüro (zentrale Anlaufstelle der Stadt Gladbeck für die Belange der schulischen Inklusion)**

Zentrale kommunale Stelle für die schulische Inklusion ist das Bildungsbüro in Person der städt. Angestellten Nadine Müller. Sie bündelt alle kommunalen Maßnahmen, führt Elterngespräche und –beratungen, berät die Schulen und organisiert die Vernetzungsstrukturen. Des Weiteren ist sie als Koordinatorin für den Einstieg in die zentrale Steuerung des Personaleinsatzes der Schulhelfer/-innen vorgesehen und soll das Fallscout-Management sowie die Geschäftsführung der Fallclearingstelle ausfüllen.

**b) Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 01.06.2015 "Einsatz von Integrationshelfern an Gladbecker Schulen"**

Der gemeinsame Antrag vom 01.06.2015 ist als Anlage beigelegt.

Rechtsgrundlagen für den Einsatz der Integrationshelfer/innen sind die Sozialgesetzbücher (SGB) VIII und XII.

Die an den Gladbecker Schulen eingesetzten Integrationshelfer sind Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII) und Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für behinderte Kinder und Jugendliche nach § 54 SGB XII. Zuständig für die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist das Amt für Jugend und Familie; die Zuständigkeit für Hilfen nach § 54 SGB XII liegt beim Kreis Recklinghausen.

Insgesamt erhalten 30 Schüler/innen an den Gladbecker Schulen die Unterstützung durch einen Integrationshelfer:

<b>Schule</b>	<b>§ 35 a SGB VIII</b>	<b>§ 54 SGB XII</b>
Pestalozzischule	1	
Wittringer Schule	4	2
Schule am Rosenhügel	1	
Roßheideschule	1	
Jordan-Mai-Schule	1	14
Anne-Frank-Realschule	1	
Werner-von-Siemens-Realschule		1
Ratsgymnasium	1	
Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule	3	

Der Förderschwerpunkt bei den Hilfen nach § 54 SGB XII liegt hauptsächlich im Bereich der geistigen Entwicklung. Die Integrationshelfer nach § 35 a SGB VIII bearbeiten diverse Störungsbilder (AD(H)S, das breite Spektrum der Autismusstörungen, soziale und emotionale Störungsbilder, alle mit erheblicher Teilnahmebeeinträchtigung und einem diagnostizierbaren Krankheitsbild).

Neben den originären Fachdienststellen für die Leistungsbewilligungen (Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck, Fachdienst 56.1 des Kreises Recklinghausen), die auf Anfrage der Eltern auch Beratungen durchführen, erfolgen Elternberatungen in der Schule durch Sonderpädagogen, Klassenlehrer und Schulleitungen. Hierbei geht es auch um Beobachtungen, Einschätzungen und Vermittlung von Hilfestellungen zu den Fachdienststellen. Mit dem Bildungsbüro ist eine zentrale städtische Anlaufstelle für die schulische Inklusion gegeben. Hier sollen alle kommunalen Maßnahmen gebündelt, Elterngespräche und -beratungen durchgeführt und Vernetzungsstrukturen organisiert werden.

Mit dem beabsichtigten Beratungszentrum für sonderpädagogische Förderung an der Roßheideschule werden in Kombination mit dem Bildungsbüro anlassbezogen weitergehende Elternberatungen durchgeführt. Das Beratungszentrum unterstützt auch die Schulen in der pädagogischen Arbeit, Ausrichtung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung.

Nach einhelliger Auffassung der Schulverwaltung, der Schulen, des Amtes für Jugend und Familie und dem Fachdienst des Kreises Recklinghausen haben Integrationshelfer/-innen grundsätzlich einen wesentlichen Anteil an der Ermöglichung der inklusiven Beschulung. Ohne den Einsatz von Integrationshelfern für die von einem besonderen Förderbedarf betroffenen Schülern/-innen würde man im Schulbetrieb weder den inklusiven Kindern und Jugendlichen noch den Mitschülern gerecht werden können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

Für den Einsatz von Schulhelfer/innen, die Ausstattung des Beratungszentrums für sonderpädagogische Förderung etc. werden finanzielle Mittel benötigt. Die konkrete Summe ist auch von den Rahmenbedingungen insb. bei der Rekrutierung von Schulhelfer/innen abhängig. Die Finanzierung soll im Rahmen des laufenden Haushalts erreicht werden. Für den Haushalt 2016 werden entsprechende Mittel beantragt.

**Beschlussentwurf:**

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
i.V.



-Rainer Weichelt-  
Erster Beigeordneter

---

---

In der Sitzung des

- Schul-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: